

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Hessel, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/32107 –**

Steuerliche Absetzbarkeit von Mitgliedsbeiträgen an Vereine und andere Körperschaften

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahr 2020 waren 24,27 Millionen Menschen in Deutschland Mitglied in einem Sportverein (Quelle: Deutscher Olympischer Sportbund – Bestandserhebung 2020). In Regionen mit unter 5 000 Einwohnern sind über 40 Prozent der Menschen im Jahr 2020 in einem oder mehreren Vereinen organisiert gewesen (Quelle: Verbrauchs- und Medienanalyse – VuMA 2021).

Spenden an steuerbegünstigte Körperschaften können steuerlich umfassend berücksichtigt werden. Demgegenüber können Mitgliedsbeiträge nach der aktuellen Rechtslage nur stark eingeschränkt steuermindernd geltend gemacht werden. Nach § 10b Absatz 1 Satz 8 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bleiben Mitgliedsbeiträge an Organisationen für Sport, für kulturelle Betätigungen der Freizeitgestaltung, für Heimatpflege und -kunde sowie für Tierzucht, Pflanzenzucht, Kleingärtnerei, traditionelles Brauchtum einschließlich des Karnevals, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports nicht abziehbar.

Der 10. Senat des Finanzgerichts Köln hat mit Urteil vom 25. Februar 2021 (Aktenzeichen 10 K 1622/18) entschieden, dass eine gemeinnützige Organisation für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Absatz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV)) ausstellen dürfe, wenn die Betätigungen über die Freizeitgestaltung hinausgehen. Insoweit kommt es auf die verwirklichten Zwecke der Organisation an.

Gegen das Urteil hat das Finanzamt Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt (Aktenzeichen X R 7/21).

1. Welche grundsätzliche Bedeutung misst die Bundesregierung den Mitgliedschaften und dem Engagement von vielen Bürgerinnen und Bürgern in steuerbegünstigten Organisationen bei?

Ehrenamtliches Engagement von Bürgerinnen und Bürgern unseres Staates verdient große Anerkennung und es leistet einen wertvollen Beitrag für unsere Ge-

sellschaft. Bürgerinnen und Bürger, die sich ehrenamtlich für andere einsetzen, schaffen ein großes soziales Netzwerk und leisten einen wesentlichen Beitrag zu einem menschlichen, wertebewussten Miteinander in unserer Gesellschaft.

2. Hält die Bundesregierung die Beschränkung der Abziehbarkeit von Mitgliedsbeiträgen im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 8 EStG angesichts der Lebenswirklichkeit vieler Bürgerinnen und Bürger noch für zeitgemäß und gerechtfertigt?

Die bestehende gesetzliche Regelung des § 10b Absatz 1 Satz 8 Einkommensteuergesetz (EStG) beinhaltet Zuwendungen, die typischerweise überwiegend der Finanzierung von Leistungen der Vereine an die Mitglieder dienen oder die in erster Linie der Freizeitgestaltung der Mitglieder förderlich sind. Der Bundesregierung sind keine rechtlichen und tatsächlichen Anhaltspunkte dafür bekannt, die eine gesetzliche Änderung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von derartigen Mitgliedsbeiträgen rechtfertigen.

3. Welche Rechtfertigung und Zielsetzung besteht aus Sicht der Bundesregierung für die Ungleichstellung zwischen Zuwendungen in Form von Spenden und Zuwendungen in Form von Mitgliedsbeiträgen gegenüber den in § 10b Absatz 1 Satz 8 EStG aufgeführten Organisationen?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung für die bestehende Rechtslage aus dem Urteil des Finanzgerichts Köln vom 25. Februar 2021 (Aktenzeichen 10 K 1622/18)?

Das Urteil des Finanzgerichts Köln vom 25. Februar 2021 (Az. 10 K 1622/18) ist eine Entscheidung eines Finanzgerichts zu einem Einzelfall. Das Bundesministerium der Finanzen verantwortet den gleichmäßigen Gesetzesvollzug im gesamten Bundesgebiet und zieht daher aus Einzelfallentscheidungen einzelner Finanzgerichte eines Landes keine Schlussfolgerungen.

5. Sind der Bundesregierung Urteile anderer Finanzgerichte bekannt, die die Abzugsbeschränkung von Mitgliedsbeiträgen im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 8 EStG zum Gegenstand hatten?

Nein.

6. Sieht die Bundesregierung einen Widerspruch darin, dass Übungsleiterpauschalen (§ 3 Nummer 26 Buchstabe a EStG) das Engagement der Bürgerinnen und Bürger steuerlich fördern und Spenden im Sinne des § 10b EStG steuermindernd geltend gemacht werden können, § 10b Absatz 1 Satz 8 EStG die Beiträge für eine Mitgliedschaft in den selbigen Organisationen jedoch vom steuerlichen Abzug ausschließt?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

7. Wie steht die Bundesregierung zu einer Streichung von § 10b Absatz 1 Satz 8 EStG und einer damit verbundenen steuerlichen Berücksichtigung sämtlicher Mitgliedsbeiträge an steuerbegünstigte Organisationen?
- a) Welche Risiken sieht die Bundesregierung?

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I 2007, 2332; BStBl. I 2007, 815) die Regelung ins EStG überführt. Hintergrund der Regelung ist, dass Mitgliedsbeiträge an Vereine, die hauptsächlich „nach innen“ wirken, also in erster Linie ihre Mitglieder fördern, nicht abzugsfähig sind. Die steuerliche Berücksichtigung sämtlicher Mitgliedsbeiträge scheitert daran, dass sie nicht „der Allgemeinheit“ zugutekommen.

- b) Welche fiskalischen Folgen wären zu erwarten?

Mangels Datengrundlage liegen dazu keine Schätzungen vor.

Jedoch würden sich pro Jahr bereits rd. 1 Mrd. Euro Steuermindereinnahmen ergeben, wenn man unterstellt, dass jede erwachsene Person jährlich durchschnittlich nur 100 Euro nach § 10b EStG als steuerbegünstigte Zuwendung zusätzlich geltend machen kann.

8. Arbeitet die Bundesregierung aktuell an einer Reform des § 10b EStG einschließlich der Abzugsfähigkeit von Mitgliedsbeiträgen?

Wenn ja, welche Planungen bestehen, und bis wann sollen diese umgesetzt sein?

Wenn nein, weshalb besteht aus Sicht der Bundesregierung trotz des Urteils vom 25. Februar 2021 und eines eventuell bestätigenden Urteils des BFH kein Reformbedarf für eine umfassende Berücksichtigung von Mitgliedsbeiträgen an sämtliche steuerbegünstigte Organisationen?

Nein.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 hingewiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.